Abend
1./III. 1919

54

Die Pensionierung der Hochschulprofessoren.

Wie wir erfahren, wurde dieser Tage das Rektorat der Universität vom Staatsamt für Unterricht offiziell verständigt, daß laut Kabinettsratsbeschluß vom 28. Dezember 1918 die Bestimmungen des Kabinettsratsbeschlusses vom 23. Dezember 1918, wonach Staatsbeamte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, unverzüglich in den dauernden Ruhestand zu versetzen seien, auf Hochschulprofessoren keine Anwendung finden.

Auf Grund dieses Beschlusses, von dem wir seinerzeit schon berichten konnten, der aber dem Rektorat erst jetzt amtlich zur Kenntnis gebracht wurde, bleiben die bisherigen Pensionierungsvorschriften für Hochschulprofessoren aufrecht. Somit werden die Professoren der Universität und der übrigen Hochschulen auch fürderhin erst nach Vollendung des 70. Lebensjahres, eventuell mit Zuerkennung eines Ehrenjahres, in den Ruhestand versetzt.